XIII. Änderungssatzung

vom 02.12.2015 zur Satzung der Stadt Nideggen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.1983

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 390), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende XIII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nideggen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Reinigungsgebühren vom 23.12.1983 beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige Abs. 4 des § 6 wird wie folgt ersetzt:

(4) Die Gebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die aufgeführt ist in der Anlage

A → 0,00 €,
B → 1,29 €,
C → 1,15 €.

Artikel 2

In das als Bestandteil der Satzung geltende Straßenverzeichnis „Anlage B“ sind einzufügen:

„Sonnenkamp N“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIII. Änderungssatzung vom 02.12.2015 zur Satzung der Stadt Nideggen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.1983 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 02.12.2015

Der Bürgermeister